

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/006
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 14. Februar 2025

Ihre Anfrage zur Bewachung von Asylunterkünften und den Vergabeverfahren im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Naulin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. Welche gesetzlichen und/oder untergesetzlichen Rechtsgrundlagen regeln die Bewachung von Asylunterkünften, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Sicherheitsunternehmen und deren Befugnisse?

Bindend für den Landkreis Vorpommern-Rügen bezüglich der Anforderungen an ein Sicherheitsunternehmen ist der beigefügte Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa zur Videoüberwachung und Bewachung von Asylbewerberunterkünften in der aktuellen Fassung vom 31. Januar 2025.

2. Welche fachlichen, personellen oder sonstigen Voraussetzungen müssen Dienstleister (Sicherheitsunternehmen) erfüllen, um sich um die Bewachung von Asylunterkünften bewerben zu können?

Die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter haben gemäß o. g. Erlass entsprechende Qualifikationen zu erfüllen.

3. Ist es üblich oder erlaubt, dass Dienstleister Subunternehmer beauftragen? Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass auch Subunternehmer alle vorgeschriebenen Voraussetzungen (z. B. Qualifikations- und Zuverlässigkeitsnachweise) erfüllen?

Ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen darf die Ausführung der Leitung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf andere übertragen. Dabei hat der Hauptauftragnehmer den Unterauftragnehmer und den Umfang der übertragenden Leistungen konkret zu benennen. Zulassungsvoraussetzungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen sowie durch den Hauptauftragnehmer vorab zu prüfen und entsprechend dem Vertrag sicherzustellen.

- 4. Finden behördliche Überprüfungen statt, um sicherzustellen, dass Subunternehmer die Vorgaben einhalten? Wenn ja, in welchen Abständen und durch welche Behörden werden diese Überprüfungen durchgeführt?**

Überprüfungen finden durch die Mitarbeiter des Wohnungsmanagements des Fachdienstes Asyl- und Ausländerrecht des Landkreises Vorpommern-Rügen in unregelmäßigen Abständen unangekündigt statt.

- 5. Auf welchen Plattformen oder Portalen wird veröffentlicht, dass ein Bedarf an Sicherheitsdienstleistungen für Asylunterkünfte besteht?**
- 6. Wo können sich potenzielle Bewerber über die ausgeschriebenen Leistungen informieren und in welcher Form ist die Einsicht in die Anforderungen oder Vergabeunterlagen möglich (z.B. Online-Ausschreibungsplattform, Amtsblatt)?**

Die öffentlichen Ausschreibungen der Sicherheitsdienstleistungen erfolgen über die Vergabeplattform - www.cosinex.de und können auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen eingesehen werden. Die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ist ausschließlich in digitaler Form möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Landrätinnen und Landräte der Landkreise
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landesamt für innere Verwaltung
Abteilung 5

Bearbeiter: Herr RI Luca Röhl
Telefon: +49 385 588 12361
Telefax: +49 385 509 12361
E-Mail: Luca.Roehl@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350 – 215-24200-2013/004-023
Datum: Schwerin, 31. Januar 2025

Videoüberwachung und Bewachung in Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa zur Videoüberwachung und Bewachung von Asylbewerberunterkünften vom 17. November 2020 wird wie folgt neu gefasst:

I. Videoüberwachungstechnik

1. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlingsunterkünfte für ukrainische Kriegsvertriebene, Übergangswohnheime für sonstige Flüchtlinge sowie Notunterkünfte sind durch den Einsatz von Videoüberwachungstechnik nach außen hin abzusichern. Dabei ist zu gewährleisten, dass grundsätzlich die Außenbereiche entlang der Grundstücksgrenzen und der Unterkunftsgebäude von einer zentralen Wachstation der Einrichtung (Wachlokal) per Videotechnik überwacht werden können. Eine Innenraumüberwachung der Unterkunftsgebäude ist nicht zulässig.
2. Eine Videoüberwachung dezentraler Asylbewerberunterkünfte sowie sich im Bau oder der Errichtung befindlicher Unterkünfte i.S.v. Ziffer I.1 ist grundsätzlich nicht gefordert.
3. Die Umsetzung der unter 1. genannten Maßnahmen ist in den bestehenden Unterkünften i.S.v. Ziffer I.1, soweit noch nicht erfolgt, kurzfristig einzuleiten. Die Installation von Videoüberwachungsanlagen ist stets so zu planen, dass die Technik nach einer eventuellen Aufgabe eines Objektes als Asylbewerber- / Flüchtlingsunterkunft weitestgehend auch in einer anderen Asylbewerber- / Flüchtlingsunterkunft installiert werden kann.
Entstehen entsprechende Unterkünfte i.S.v. Ziffer I.1 neu, ist die Installation von Videoüberwachungstechnik mit in die Planung und Herrichtung der Unterkunft einzubeziehen.
Die Dimensionierung der Anlage ist mit dem Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) und dem kommunalen Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

II. Bewachung

1. Personalstärke

Unterkünfte i.S.v. Ziffer I.1 sind zu bewachen. Abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie zu § 5 FIAG (Erstattungsrichtlinie) ist täglich für die Dauer von 24 Stunden grundsätzlich folgende personelle Besetzung des Wachschutzes zu gewährleisten:

Plätze in der Unterkunft	Wachpersonal in der Tagschicht (während der Anwesenheit von Betreuungspersonal)	Wachpersonal in der Nachtschicht sowie an Wochenend- und Feiertagen (während der Abwesenheit von Betreuungspersonal)
bis 200	2	2
201 - 350	3	3
351 - 450	3	4
ab 451	4	4

Die Festlegung der Tag- und Nachtschichten ist durch die Kommunen individuell mit den Wachunternehmen im Bewachungsvertrag zu vereinbaren. Eine Schicht darf 12 Stunden nicht überschreiten.

Für im Bau oder der Herrichtung befindliche Unterkünfte i.S.v. Ziffer I.1 ist grundsätzlich keine Bewachung zu gewährleisten.

2. Qualifikation des Bewachungspersonals

2.1. Sicherheitsmitarbeiter

Die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter müssen mindestens das Unterrichtsverfahren (URV) i.S.d. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 GewO nachweisen. Die §§ 4 bis 8 sowie § 23 Abs. 1 der Bewachungsverordnung sind zu beachten. Anzustreben ist jedoch ein Nachweis der Sachkundeprüfung i.S.d. § 34a Abs. 1a S. 2 Nr. 4 GewO i.V.m. §§ 9 bis 12 der Bewachungsverordnung.

Sicherheitsmitarbeiter in Unterkünften nach Ziffer I.1 müssen darüber hinaus die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen, die von einer vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird und die folgenden Themen behandelt:

- Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Unterkünften nach Ziffer I.1
- Überblick über das Asylverfahren in Deutschland
- Rechte und Pflichten von Ausländern

- kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren / Interkulturelle Kompetenz entwickeln; Umgang mit multikulturellen Konflikten
- Deeskalation in Unterkünften nach Ziffer I.1; typische Konfliktsituationen in Unterkünften nach Ziffer I.1; Umgang mit traumatisierten Menschen
- Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Unterkünften nach Ziffer I.1
- Ersthelfer
- Brandschutzhelfer.

Die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach Einsatzbeginn erfolgen. Sie ist binnen eines Jahres gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

2.2. Führungskräfte

- a) In jeder Schicht soll mindestens eine qualifizierte Wachkraft mit einer der nachfolgenden Qualifikationen eingesetzt werden:
 - Servicekraft für Schutz und Sicherheit
 - geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder
 - geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK)
- b) Ist entsprechend ausgebildetes Personal nicht verfügbar, soll mindestens ein Mitarbeiter pro Schicht zumindest die Sachkundeprüfung i.S.d. § 34a Abs. 1a S. 2 Nr. 4 GewO i.V.m. §§ 9 bis 12 der Bewachungsverordnung nachweisen.
 Sofern in einer Schicht keine Wachkraft über eine Qualifikation nach Bst. a) verfügt, kann ein Mitarbeiter in Leitungsfunktion mit einer Team- bzw. Schichtleiterzulage nach § 4 des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in M-V entlohnt werden.

Darüber hinaus sollte ein Mitarbeiter pro Schicht mindestens eine zusätzliche relevante Fremdsprache beherrschen, die eine Kommunikation mit den in der Unterkunft lebenden Ausländern ermöglicht, und über spezielle Qualifizierungen, z. B. zu den Themen Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen, verfügen. Interkulturelle Kompetenzen umfassen z. B. Kenntnisse zu folgenden Themen:

- Verhaltensweisen /-regeln gegenüber verschiedenen Ethnien
- Stammeskulturen
- Gründe der Flucht aus Heimatländern, psychische Auswirkungen, Hoffnungen-Erwartungen-Befürchtungen
- Gründe für interkulturelle Spannungen
- Sozialverhalten vor Ort
- Religionshintergründe

Derartige zusätzliche Qualifikationen können nachträglich erworben werden. Die zusätzliche Qualifikation ist dem Auftraggeber binnen eines Jahres anzuzeigen.

2.3. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Bewachungspersonal muss gem. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 1 GewO die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese wird durch die am Hauptwohnsitz der Wachperson nach Landesrecht (Gewerberechtszuständigkeitslandesverordnung - GewRZustLVO M-V) zuständigen Behörde überprüft.

Mit [Einführung des Bewacherregisters](#) werden bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf dem aktuellen Stand gehalten. Über das Register erfolgt auch die bei der Bewachung von Asylunterkünften verpflichtende Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz.

Bewachungsfirmen melden Mitarbeiter, die sie beschäftigen möchten, im Bewacherregister an. Die zuständige Wohnsitzbehörde nimmt die notwendigen Abfragen im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung vor. Die über die Schnittstelle im Bewacherregister angefragte Verfassungsschutzbehörde melden von sich aus ihnen bekannt gewordene Informationen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit relevant wären, an die zuständige Behörde.

Das Wachunternehmen hat dem Auftraggeber nach Aufforderung die Zuverlässigkeitsnachweise der einzusetzenden bzw. eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzulegen.

III. Ausnahmen

Das LAiV kann im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den Regelungen dieses Erlasses zulassen für

1. die Videoüberwachung von Unterkünften i.S.v. Ziffer I.1
 - a) mit weniger als 50 Plätzen oder
 - b) die sich im Bau oder der Herrichtung befinden oder
 - c) mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von weniger als 12 Monaten und
2. die Bewachung von Unterkünften i.S.v. Ziffer I.1
 - a) mit weniger als 50 Plätzen oder
 - b) die sich im Bau oder der Herrichtung befinden oder
 - c) in denen eine besondere Bedarfssituation eine höhere als die in Ziffer II. 1 genannte personelle Besetzung des Wachschutzes rechtfertigt.

Die Abweichungen können befristet werden. Abweichungen, die auf Grundlage früherer Fassungen dieses Erlasses zugelassen wurden, gelten fort.

In den Fällen der Nummer 1 ist durch den beantragenden Landkreis oder die beantragende kreisfreie Stadt eine polizeiliche Einschätzung der Gefährdungslage bezüglich des in Rede stehenden Objektes vorzulegen. In den Fällen der Nummer 2 kann das LAiV die Vorlage einer polizeilichen Einschätzung der Gefährdungslage in der betroffenen Unterkunft / Liegenschaft verlangen.

Die Besetzung des Wachdienstes mit weniger als zwei Personen pro Schicht und Objekt ist unzulässig, soweit dadurch der Versicherungsschutz für den Auftragnehmer entfielen.

IV. Genehmigungsvorbehalt

Dem LAiV sind

1. vor Veröffentlichung der Ausschreibung
 - a) zur Installation von Videoüberwachungstechnik
 - das jeweilige Leistungsverzeichnis sowie
 - eine Planungsskizze (Kameras, Überwachungsbereiche)
 - b) einer Bewachungsleistung
 - die jeweilige Leistungsbeschreibung auf Grundlage des aktuellen geltenden Mustervertrags des LAiV sowie
 - eine Information über die Zuschlagskriterien und eine Wertungsmatrix
- und
2. vor Zuschlagserteilung der Vergabevorschlag mit einer Auswertung der eingegangenen Angebote

zur Zustimmung vorzulegen.

Dies gilt analog bei der Änderung von Wachverträgen.

Angebote zu Bewachungsleistungen (Kalkulationen) sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte insbesondere auf die Einhaltung von Tarifverträgen zu prüfen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bzw. § 7 Absatz 5 der Erstattungsrichtlinie besteht nur, wenn das LAiV der Maßnahme und dem Leistungsumfang vorher schriftlich zugestimmt hat.

Bei bereits laufenden Planungen zur Umsetzung der bisher geltenden Erlasslage ist das weitere Vorgehen mit dem LAiV abzustimmen.

Bei Schaffung neuer Unterkünfte gelten die Regelungen unmittelbar.

Hinsichtlich bereits bestehender Einrichtungen ist eine evtl. Anpassung von Verträgen zur Bewachung – sofern diese für notwendig erachtet wird – in Kooperation mit den Wachunternehmen mit dem LAiV abzustimmen

Ich bitte die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister um die Umsetzung der Regelungen.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim